

### 3.4.9 Koloskopie

Diese Vereinbarung ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung, mit welcher die Strukturqualität bei der Erbringung von Leistungen der Koloskopie (einschl. der ggf. erforderlichen Polypektomien) gesichert werden soll. Die Vereinbarung regelt die fachlichen und apparativen Voraussetzungen für die Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Koloskopie in der vertragsärztlichen Versorgung.

Ärzte, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung (01.10.2002) Koloskopien in der vertragsärztlichen Versorgung erbracht haben, erhalten eine Genehmigung zur Durchführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen, wenn sie die Gebietsbezeichnung „Innere Medizin“ mit dem Erwerb der Fachkunde „Sigmoido-Koloskopie“ oder die Schwerpunktbezeichnung „Gastroenterologie“ besitzen.

Zur Sicherstellung der Hygienequalität bei der Durchführung von Koloskopien werden regelmäßig geeignete hygienisch-mikrobiologische Überprüfungen der Aufbereitung der Koloskopie durchgeführt.

Siehe auch Kapitel 2.2

<b>Voraussetzungen zur Ausführung und Abrechnung von koloskopischen Leistungen (Koloskopie-Vereinbarung)</b>	gültig seit: 01.10.2002						
Rechtsgrundlage	§ 135 Abs. 2 SGB V (Anlage 3 BMV-Ä/EKV)						
Zusatzvereinbarungen im Geltungsbereich der KV	keine						
Anzahl Ärzte mit Genehmigung <b>ausschließlich</b> zur <b>kurativen</b> Koloskopie, Stand 31.12.2003 <b>und</b> Stand 31.12.2004	2003			2004			
	85			92			
Anzahl Ärzte mit Genehmigung zur <b>kurativen und präventiven</b> Koloskopie, Stand 31.12.2003 <b>und</b> Stand 31.12.2004	2003			2004			
	80			89			
Anzahl beschiedene Anträge	neu			erneut (§6 Abs. 1 Nr.3)			
	11			0			
- davon Genehmigungen	11			0			
	kein Nw.	< 125	125 - 174	175 - 199	200 - 224	225 - 274	> 274
Anzahl Ärzte mit vorgelegten Nachweisen zu abgerechneten totalen Koloskopien	1			75			
- davon Anzahl Ärzte mit vorgelegten Nachweisen zu abgerechneten totalen Koloskopien mit Polypektomien	kein Nw.	<5	5-7	8-9	10-11	12-14	>14
	1			75			
Anzahl der Hygieneüberprüfungen (gemeint sind Prüfungen nicht Ärzte)	6-monatige (§ 7 Abs.3)		3-monatige (§ 7 Abs.8a)		6-wöchige (§7 Abs.8c Nr.1)		
	174		2		0		
- davon nicht bestanden	6-monatige (§ 7 Abs.3)		3-monatige (§ 7 Abs.8a)		6-wöchige (§7 Abs.8c Nr.1)		
	2		0		0		
Anzahl Kolloquien	1						
- davon bestanden	1						
Bemerkungen: Bei der Interpretation der Angaben muss berücksichtigt werden, dass die Prüfungen im Jahr nach einer Beanstandung wiederholt werden können							